

(2) In der Abschlußverteidigung ist nachzuweisen, daß die im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen erfüllt sind. Mit der Unterzeichnung des Protokolls der Abschluß Verteidigung ist das Pflichtenheft abgeschlossen.

(3) Die Kennziffern des erreichten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse bilden die Basis des Weltstandsvergleiches zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns und sind in den Erzeugnispaß aufzunehmen.

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits bestätigte Pflichtenhefte, bei denen bis zum 31. Juli 1977 die Entwicklungsstufe K 5 bzw. V 5 noch nicht abgeschlossen ist, sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überarbeiten. Über die Anpassung von Pflichtenheften, bei denen die K 5- oder V 5-Stufe bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, entscheiden die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren in eigener Verantwortung.

(3) Gleichzeitig ist § 4 der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. April 1977

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenpflichtenheft
für die Entwicklung neuer Erzeugnisse,
Verfahren und Technologien**

Teil I: Volkswirtschaftliche Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe
— Auftrag des Generaldirektors bzw. Betriebsdirektors an das Entwicklungskollektiv

Teil II: Wissenschaftlich-technische Zielstellungen, Lösungswege und Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungsauftrages

Teil I: Volkswirtschaftliche Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe

— Deckblatt —

Bezeichnung des Erzeugnisses / des Verfahrens / der Technologie:

Einführungsjahr:

Soll durch das Ergebnis zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit der fortgeschrittene internationale Stand bestimmt oder mitbestimmt werden? ja/nein

Verantwortlicher Themenleiter:

Auftraggeber:

Hersteller:

Anwender:

1 Das Pflichtenheft hat die durch den Auftragnehmer / das Entwicklungskollektiv konkret zu beeinflussenden und zu erreichenden Zielstellungen zu enthalten. Die erbrachte Leistung muß an diesen Zielstellungen direkt meßbar sein.

Das Pflichtenheft wurde am
vor dem

verteidigt. Der volkswirtschaftlichen Zielstellung wird zugestimmt.²

Hauptanwender u. a., volkswirtschaftlich wichtige Anwender	ASMW AIEP AIF Außenhandelsbetrieb
--	--

Der Teil I des Pflichtenheftes wird bestätigt:²

Minister	Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor Auftraggeber
----------	--

Ort: Datum:

1. Volkswirtschaftliche Zielstellung

Charakteristik des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Zieles.

Darunter:

- zu erreichendes wissenschaftlich-technisches und ökonomisches Niveau des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens sowie einzuhaltende schutzrechtliche Bedingungen, ausgehend von den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen internationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen
- Darstellung der charakteristischen Merkmale der wichtigsten nationalen und internationalen Vergleichserzeugnisse bzw. -verfahren; dabei sind die Erzeugnisse³ mit zugrunde zu legen.

2. ökonomische Kennziffern

Dazu gehören vor allem folgende Effektivitäts- und Qualitätsziele, die für den Hersteller und Anwender auszuweisen sind:

- voraussichtlicher Umfang der Produktion im Einführungsjahr und in den ersten Folgejahren
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs (im Wert- und Naturalausdruck)
- Nutzung einheimischer Rohstoffe und Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Materialsubstitution und spezielle begrenzende Bedingungen hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Materialarten
- Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen, Freisetzung von Arbeitskräften
- Steigerung der Produktivität
- Selbstkostensenkung
- Kostenvorgabe, Preisvorgabe⁴
- Sicherung der NSW-Importunabhängigkeit

² Sofern entsprechend den Bestimmungen vorstehender Anordnung erforderlich.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispaßen in der Industrie (GBl. I Nr. 25 S. 452).

⁴ Z. Z. gelten:

- Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) Abschnitt VIII Ziff. 3,
- Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321) Abschnitt I V B.